

Ausfertigung

14 S 39/17

125 C 104/17
Amtsgericht Köln



Verkündet am 28.06.2018

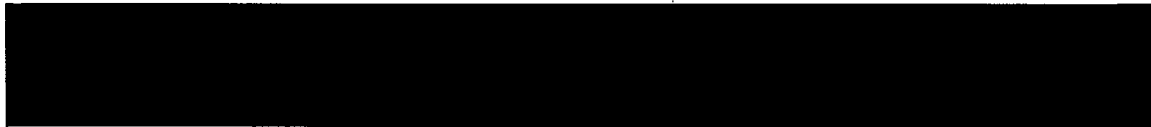
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

WALDORF FROMMER Rechtsanwälte,
Beethovenstraße 12, 80336 München

g e g e n

Herrn [redacted], 51491 Overath,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[redacted] Rechtsanwaltsgesellschaft
[redacted], 67346 Speyer,

wegen: Urheberrechtsverletzung

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 17. Mai 2018
durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die
Richterin am Landgericht [REDACTED]t und den
Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Köln vom
27. September 2017, Az.: 125 C 104/17, wie folgt abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1106,00 EUR nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13. November
2015 zu zahlen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits in I. und II. Instanz.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu
vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

GRÜNDE:

I.

Die Klägerin macht wegen der von ihr behaupteten Verletzung der ihr zustehenden
ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Film „[REDACTED]“ gegen den Beklagten
Ansprüche auf Zahlung von Lizenzschadensersatz i.H.v. 600,00 EUR und Erstattung
voriger gerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. 506,00 EUR geltend.

Der streitgegenständliche Film wurde im Jahr [REDACTED] produziert und in der Folge ohne
Zustimmung der Rechteinhaber in Peer-to-Peer-Netzwerken, so genannten
Filesharing-Tauschbörsen, anderen Nutzern zum kostenlosen Download angeboten.
Im Rahmen von der Klägerin hierzu veranlasster Ermittlungen teilte die von der
Klägerin beauftragte Ermittlungsfirma der Klägerin mit, dass der
streitgegenständliche Film am [REDACTED] in der Zeit von [REDACTED] Uhr bis
[REDACTED] Uhr unter der IP-Adresse [REDACTED] von Nutzern eines Filesharing-
Netzwerkes anderen Nutzern zum Download angeboten worden war.

Der Beklagte war Inhaber eines von der Telekom Deutschland zur Verfügung gestellten Internetanschlusses.

Die Klägerin erwirkte bei dem Landgericht Köln zu Az.: 237 O 127/13 gemäß § 101 Abs. 9 UrhG einen Gestattungsbeschluss vom [REDACTED] (Bl. 45 ff der Akte) hinsichtlich der ermittelten IP-Adresse [REDACTED]. Der beteiligte Internet-Provider erteilte der Klägerin daraufhin die Auskunft (Anlage K2, Bl. 35 und 36 der Akte), dass obenstehende IP-Adresse zu den genannten Zeiten jeweils dem Internetzugang des Beklagten zugewiesen war.

Die Klägerin ließ den Beklagten mit Schreiben ihrer jetzigen Prozessbevollmächtigten vom [REDACTED] abmahnen und zur Zahlung von Lizenzschadensersatz sowie Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren auffordern. Den mehrfachen Zahlungsaufforderungen der Klägerin (Anlagenkonvolut K4) kam der Beklagte nicht nach.

Die **Klägerin** hat behauptet, der Beklagte habe am [REDACTED] in der Zeit von [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr unter der IP-Adresse [REDACTED] den streitgegenständlichen Film im Rahmen einer Filesharing-Tauschbörse zum Download angeboten. Die Ermittlungen seien zutreffend erfolgt, was sie näher ausführt. Zur Zuverlässigkeit des eingesetzten Ermittlungssystems Peer-to-Peer Fornsic System (PFS) legt die Klägerin das Gutachten vom [REDACTED] des Fraunhofer-Instituts für Angewandte und Integrierte Sicherheit – AISEC als Anlage K5 (Bl. 111 ff. der Akte) vor. Das System werde regelmäßig auf seine Zuverlässigkeit durch das Fraunhofer-Institut überprüft. Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, ihr stehe dieserhalb ein Anspruch auf Zahlung von Lizenzschadensersatz gegen den Beklagten zu, welcher wegen der Aktualität des streitgegenständlichen Filmes im Zeitpunkt der Rechtsverletzung, sowie der massiven Verbreitung im Rahmen eines Filesharing-Netzwerkes und damit einhergehenden Beeinträchtigung der Auswertung mit mindestens 600,00 EUR zu bemessen sei. Kosten für die vorgerichtliche Abmahnung macht sie zu einem Gegenstandswert von 10.000,00 EUR und einer 1,0 Geschäftsgebühr i.H.v. 506,00 EUR geltend.

Der **Beklagte** hat bestritten, dass die von der Klägerin behaupteten Daten von dem Ermittlungsunternehmen festgestellt und mitgeschnitten worden seien. Bei dem in

Rede stehenden Anschluss handele es sich um einen Internetanschluss in dem Unternehmen des Beklagten, der [REDACTED] GmbH. In dem Betrieb seien in der Werkstatt tätigen Monteure sowie die kaufmännische Angestellte [REDACTED] beschäftigt. Die Monteure hätten – unstrittig – keinen Zugang zu den beiden Computern gehabt, die sich an dem Arbeitsplatz in dem Unternehmen befunden hätten. Lediglich die Mitarbeiterin [REDACTED] sowie der Beklagte selbst hätten Zugang zu den Computern und damit dem Anschluss gehabt. Er hat ferner bestritten, die Rechtsverletzung begangen zu haben. Der Beklagte habe weder persönlich am [REDACTED] [REDACTED] zu der behaupteten Uhrzeit noch zu irgend einem anderen Zeitpunkt eine Internetseite aufgerufen, durch welche die hier behauptete Urheberrechtsverletzung hervorgerufen worden sein könnte. Auch von der Zeugin [REDACTED] sei die rechtsverletzende Handlung nicht begangen worden, was die Klägerin unstrittig gestellt hat. Weder die Zeugin [REDACTED] noch die weiteren Mitarbeiter seien in dem streitgegenständlichen Zeitraum in dem Unternehmen gewesen. Deshalb müsse zwingend ein rechtswidriger manipulativer Datenzugriff von außen erfolgt sein. Der Beklagte legt das Gutachten des Gutachters F [REDACTED] vom [REDACTED] (Anlage zum Schriftsatz vom 8. August 2017, Bl. 189 ff. der Akte) vor und nimmt auf dessen Inhalt Bezug. Die zum streitgegenständlichen Zeitpunkt vorhandene FRITZ!Box sei zwischenzeitlich ebenso wie die Computer erneuert worden. Nach den Feststellungen des Gutachters [REDACTED] sei ein Nachweis für die behauptete Filesharing-Aktivität nicht erbracht worden.

Das Amtsgericht Köln hat mit Urteil vom 27. September 2017 (Bl. 241 ff. der Akte) die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, der Klägerin stünden gegen den Beklagten keine Zahlungsansprüche zu, weil nur eine einfache Ermittlung des Internetanschlusses vorgetragen worden sei. Diese sei jedoch fehleranfällig. Ein Sachverständigengutachten sei nicht einzuholen, da insoweit eine zuverlässige Feststellung, dass sämtliche Ermittlungsschritte seinerzeit fachkundig und fehlerfrei durchgeführt worden seien, nicht möglich sei.

Im Übrigen wird auf die tatsächlichen Feststellungen in dem angefochtenen Urteil Bezug genommen, § 540 Abs. 1 ZPO.

Gegen das ihr am 6. Oktober 2017 zugestellte Urteil hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 3. November 2017, bei Gericht eingegangen am selben Tage, Berufung

eingelegt und diese innerhalb der Berufungsbegründungsfrist mit am 6. Dezember 2017 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz begründet.

Die **Klägerin** wiederholt und vertieft ihren erstinstanzlichen Vortrag. Sie vertritt die Ansicht, das Amtsgericht habe verkannt, dass Zeugenbeweis sowie Beweis durch Einholung des Sachverständigengutachtens hätten erhoben werden müssen, wenn das Gericht nicht von der Korrektheit der Zuordnung überzeugt gewesen wäre.

Die **Klägerin** beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verurteilen, an die **Klägerin**

1. einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600,00 EUR betragen soll, zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 13. November 2015 sowie
2. 506,00 EUR zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 13. November 2015 zu zahlen.

Der **Beklagte** beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der **Beklagte** verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Auch wenn dies in 1. Instanz nicht ausdrücklich bestritten worden sei, habe der **Beklagte** doch in mehreren Schriftsätzen und insbesondere durch das von ihm vorgelegte und zu den Akten genommene Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] konkret dargelegt, dass die Ermittlung und Zuordnung der IP-Adresse fehlerhaft gewesen sei. Er ist der Ansicht, er sei der ihm obliegenden Darlegungslast nachgekommen. So habe er dargestellt, dass seine Mitarbeiterin [REDACTED] das Passwort zu den gesicherten Computern in den Räumlichkeiten des Beklagten gekannt habe und somit auch Zugriff auf diese gehabt habe. Die Aussage des Beklagten, dass die Zeugin [REDACTED] die infrage stehende Handlung nicht begangen habe, beruhe jedoch nicht auf definitiven Tatsachen. Vielmehr habe der **Beklagte** diese Aussage im Vertrauen auf die Redlichkeit seiner Mitarbeiterin und deren Angaben auf Nachfrage zu dem Vorfall getätigt. Jedoch könne er aufgrund der geschilderten Tatsachen

selbstverständlich nicht definitiv wissen, ob die Mitarbeiterin [REDACTED] die Tat begangen habe oder nicht. Ähnlich verhalte es sich mit den anderen Mitarbeitern des Beklagten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze und die von den Parteien vorgelegten Unterlagen und Schriftstücke Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

1.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 600,00 EUR gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG i.V.m. §§ 94 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 31 UrhG sowie auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten von 506,00 EUR gemäß § 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG a.F..

a) Die Klägerin ist unstreitig Inhaberin der ausschließlichen Leistungsschutzrechte des Filmherstellers und damit zur öffentlichen Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Films aktivlegitimiert.

b) Der Beklagte ist passivlegitimiert.

Nach dem Sach- und Streitstand ist davon auszugehen, dass von dem Internetanschluss des Beklagten aus die von der Klägerin vorgetragene Rechtsverletzung erfolgte, dass also im angegebenen Zeitraum der Film [REDACTED] über den Anschluss des Beklagten öffentlich zugänglich gemacht worden ist.

Insbesondere ist von der Richtigkeit der Ermittlungen auszugehen. Der Beklagte hat in 1. Instanz die Richtigkeit der Ermittlungen nicht bestritten. Bestritten hat er, dass wie von der Klägerin behauptet die Daten festgestellt und mitgeschnitten worden seien. Dass die Feststellungen von dem von der Klägerin beauftragten Ermittlungsunternehmen aber überhaupt getroffen worden sind, ist nach dem Sach- und Streitstand nicht zweifelhaft. Unbestritten hat die Klägerin das Ermittlungsunternehmen, damals die ipoque GmbH, mit den Ermittlungen beauftragt und hat diese Ermittlungsdaten an die Klägerin übergeben. Ferner unbestritten hat

die Klägerin daraufhin bei dem Landgericht Köln das Gestattungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG durchgeführt und ist dem Provider mit Beschluss des Landgerichts Köln vom 20. Juni 2013, Az: 237 O 127/13, gestattet worden, der Klägerin zu den mitgeteilten IP-Adressen Auskunft zu erteilen. Da im Rahmen der Auskunftserteilung auch jeweils der Beklagte mit Anschrift und Benutzerkennung von der Deutschen Telekom AG als derjenige Anschlussinhaber bezeichnet worden ist, dem die fragliche IP-Adresse zu den streitgegenständlichen Zeitpunkten am [REDACTED] zugeordnet war, wäre es an dem Beklagten gewesen, Umstände vorzutragen, weshalb dennoch von dem Ermittlungsunternehmen keine Feststellungen getroffen worden wären. Daran fehlt es indes. Vor diesem Hintergrund kommt es auf die Frage, ob und inwieweit das Ermittlungsunternehmen den Netzwerkverkehr mitgeschnitten hat, nicht an, da es eines Beweises aufgrund des insofern unerheblichen Vorbringens des Beklagten nicht bedarf.

Nichts anderes ergibt sich auch aus dem Urteil des Amtsgerichts.

Das Amtsgericht hat sich mit dem Vorbringen der Klägerin zur Zuverlässigkeit der Ermittlungen, insbesondere der Ermittlungssoftware, nicht ausreichend auseinandergesetzt. Denn auch wenn man sich auf den Standpunkt des Amtsgerichts stellt, dass die von der Klägerin vorgetragene Ermittlung zu Grunde liegenden Tatsachen beweisbedürftig sind, hätte das Amtsgericht den von der Klägerin angebotenen Beweis erheben müssen. Mit dem von der Klägerin angebotenen Zeugenbeweis hat sich das Amtsgericht überhaupt nicht auseinandergesetzt. Dies ist fehlerhaft. Denn grundsätzlich können Zeugen sehr wohl den Ablauf der Ermittlungen und damit auch das Zutreffen des gefundenen Ermittlungsergebnisses bekunden. Der Beweis, dass unter einer IP-Adresse während eines bestimmten Zeitraums urheberrechtlich geschützte Werke öffentlich zugänglich gemacht worden sind, kann dadurch geführt werden, dass ein durch Screenshots dokumentierter Ermittlungsvorgang des vom klagenden Rechteinhaber beauftragten Unternehmens vorgelegt und der regelmäßige Ablauf des Ermittlungsvorgangs durch einen Mitarbeiter des Unternehmens erläutert wird (vergleiche BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I). Dies gilt insbesondere dann, wenn der Zeuge der Ermittler ist, der die streitgegenständlichen Ermittlungen selbst durchgeführt hat. Gründe dafür, warum dies ausnahmsweise im konkreten Fall anders sein könnte, finden sich im amtsgerichtlichen Urteil nicht.

Auch hat sich das Amtsgericht nicht mit dem von der Klägerin vorgelegten Gutachten zum im vorliegenden Fall von dem von der Klägerin beauftragten Ermittlungsunternehmen eingesetzten Ermittlungssystem auseinandergesetzt. Zwar handelt es sich insoweit nicht um ein gerichtliches Gutachten. Jedenfalls aber stellt das Gutachten substantiierten Parteivortrag der Klägerin dar, mit dem sich sowohl das Gericht als auch der Beklagte hätten auseinandersetzen müssen. Denn aus dem Gutachten folgt, dass das eingesetzte Ermittlungssystem generell uneingeschränkt geeignet ist, die Ermittlungen der Rechtsverletzung über Tauschbörsen festzustellen und den entsprechenden IP-Adressen zuverlässig zuzuordnen.

Genauso hat der Beklagte erheblichen Vortrag, wonach die Ermittlung fehlerhaft gewesen sein könnte, nicht vorgebracht. Er hat erstinstanzlich das Zutreffen der Ermittlungsergebnisse nicht bestritten, sondern sich maßgeblich auf das von ihm vorgelegte Gutachten des Gutachters ██████ bezogen. Das Gutachten ██████ ist indes schon nach der eigenen Darstellung des Gutachters ungeeignet, irgendetwas hinsichtlich der Ermittlungen der Rechtsverletzung über den Internetanschluss des Beklagten am ██████ zu belegen oder zu widerlegen. Dieses Ergebnis teilt der Gutachter am Ende seiner Ausführungen (Seite 13 des Gutachtens vom ██████ selbst mit: „Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung, im zeitlichen Rahmen mehr als 3 Jahre nach dem Vorwurf, kann weder gutachterlich festgestellt werden, ob eine Handlung in der vorgetragenen Form stattgefunden hat, oder nicht.“ Im Gegenteil teilt der Gutachter ██████ zunächst mit, dass die Angaben der Klägerin überwiegend schlüssig, aber lückenhaft erbracht worden seien. Daraus folgt, dass auch der von dem Beklagten beauftragte Gutachter in technischer Hinsicht keine Einwände gegen das Vorbringen der Klägerin hat. Er meint lediglich, dass ein konkreter Nachweis des Rechtsverstößes nicht erbracht sei, da bezüglich des Tatzeitpunkts konkrete überprüfbare Informationen und Fakten nicht vorgelegen hätten. Der von dem Gutachter angesprochene angebliche Widerspruch, dass das Ermittlungssystem erfolgreich eingesetzt werde um Verstöße zu dokumentieren (Seite 12, Seite 22 des Gutachtens), ist jedoch kein Widerspruch. Denn ausweislich des Vorbringens der Klägerin, wie es der Gutachter auf Seite 22 seines Gutachtens eingewendet hat, ist das Ermittlungssystem PFS zunächst von dem von der Klägerin benannten Zeugen Dr. Frank Stummer während seiner Tätigkeit bei der der ipoque GmbH entwickelt und betrieben worden, bevor es dann seit dem 1. September 2015 von der Digital Forensics GmbH übernommen und dort unter der Verantwortung eben dieses Dr. Frank Stummer weiter betrieben worden ist. Dass die Ermittlungen

mit dem System PFS hinsichtlich der streitgegenständlichen Ermittlungen im Jahr 2013 durch die ipoque GmbH durchgeführt worden sind, hat die Klägerin bereits erstinstanzlich klargestellt.

Soweit der Beklagte in der Berufungsinstanz nunmehr erstmals ausdrücklich die Richtigkeit der Ermittlungen und die Zuordnung der IP-Adresse bestreitet, ist dies zum einen verspätet, weil die Voraussetzungen aus § 531 Abs. 2 ZPO, unter denen neue Angriffs- und Verteidigungsmittel zuzulassen sind, nicht vorliegen. Denn die Ermittlungen sind von der Klägerin in 1. Instanz umfassend vorgetragen worden. Es ist nicht erkennbar, dass dem Beklagten insofern substantiierter Vortrag nicht möglich oder ein Verfahrensmangel im ersten Rechtszug dafür verantwortlich gewesen wäre.

Zum anderen bleibt das Bestreiten des Beklagten auch in 2. Instanz unsubstantiiert. Denn eine Auseinandersetzung mit dem Gutachten findet ebenfalls nicht statt. Lediglich allgemein bestreitet er die Richtigkeit der Ermittlungen. Demgegenüber hat die Klägerin unter Vorlage des Sachverständigengutachtens die Zuverlässigkeit der Ermittlungen im vorliegenden Fall dargelegt und begründet. Damit hat sich der Beklagte in keiner Weise auseinandergesetzt, insbesondere keine Fehler oder Widersprüche im Vortrag der Klägerin oder den von dieser vorgelegten Unterlagen wie dem Gutachten aufgezeigt, sodass sein diesbezügliches Vorbringen unerheblich ist.

Das Vorbringen des Beklagten zu den Ermittlungen des von der Klägerin beauftragten Ermittlungsunternehmens ist insgesamt ungeeignet, die Richtigkeit der Ermittlungsergebnisse infrage zu stellen. Der Beklagte stützt sich auf das Gutachten des von ihm beauftragten Gutachters [REDACTED]. Wie dargelegt hat dieser aber selbst ausgeführt, dass er gutachterlich weder feststellen konnte, ob eine Handlung in der vorgetragenen Form stattgefunden habe oder nicht.

Da sich somit keine Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Ermittlungsergebnis ergeben, ist im vorliegenden Fall ohne Beweisaufnahme davon auszugehen, dass die Ermittlungen zutreffend waren.

Auch ist von der zutreffenden Zuordnung der IP-Adresse durch den Provider auszugehen. Insbesondere kommt es nicht auf die theoretisch und praktisch

absolute Fehlerfreiheit des Systems an, sondern nur auf die Frage, ob im Streitfall konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Zuordnung der ermittelten IP-Adresse zum Internetanschluss der Beklagten vorliegen. Denn ein zweifelsfreier Nachweis der Fehlerfreiheit des Ermittlungsverfahrens ist nicht erforderlich. Für eine den Anforderungen des § 286 Abs. 1 ZPO genügende richterliche Überzeugung bedarf es keiner absoluten oder unumstößlichen Gewissheit im Sinne des wissenschaftlichen Nachweises, sondern nur eines für das praktische Leben brauchbaren Grades von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (vergleiche BGH, Urteil vom 17. Februar 1970 – III ZR 139/67 – Anastasia; BGH, Urteil vom 16. April 2013 – VI ZR 44/12; Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I).

Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Zuordnung sind jedoch weder vom Beklagten vorgetragen noch sonst ersichtlich.

c) Der Beklagte ist auch täterschaftlich dafür verantwortlich, dass das streitgegenständliche Filmwerk zu den hier fraglichen Zeitpunkten am [REDACTED] öffentlich zugänglich gemacht worden ist. Der Beklagte hat den diesbezüglichen Vortrag der Klägerin nicht in erheblicher Weise bestritten.

Nach allgemeinen Grundsätzen trägt die Klägerin als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf (Lizenz-)Schadensersatz sowie auf Erstattung von Abmahnkosten erfüllt sind. Danach ist es grundsätzlich ihre Sache, darzulegen und nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 15. November 2012 – I ZR 74/12, GRUR 2013, 511 Rn. 32 = WRP 2013, 799 - Morpheus; Urteil vom 8. Januar 2014 – I ZR 169/12, BGHZ 200, 76 Rn. 14 - BearShare, Urteil vom 11. Juni 2015 – I 75/14 – Tauschbörse III; Urteil vom 12. Mai 2016 – I ZR 48/15 – Everytime we touch; Urteil vom 6. Oktober 2016 – I ZR 154/15 - Afterlife; BGH, Urteil vom 30. März 2017 – I ZR 19/16 – Loud, juris Rn. 14). Auch besteht keine generelle Vermutung, dass der Anschlussinhaber Täter einer Urheberrechtsverletzung ist, die von seinem Anschluss aus begangen worden ist. Hierfür fehlt es an einer hinreichenden Typizität des Geschehensablaufs. Angesichts der naheliegenden Möglichkeit, dass der Anschlussinhaber Dritten Zugriff auf seinen Anschluss einräumt, besteht für die Annahme der Täterschaft des Anschlussinhabers keine hinreichend große

Wahrscheinlichkeit (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2016, I ZR 154/15 – Afterlife, juris Rn 18).

Eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers greift aber, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten. Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss - wie bei einem Familienanschluss - regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I 75/14 – Tauschbörse III Rn. 39; BGH, Urteil vom 12. Mai 2016 – I ZR 48/15 – Everytime we touch, juris Rn. 34; BGH, Urteil vom 30. März 2017, I ZR 19/16 - Loud Rn. 14). Eine diese tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In diesen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt zwar weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast vielmehr dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat (BGH Urteil vom 11. Juni 2015 – I 75/14 – Tauschbörse III Rn. 37; Urteil am 12. Mai 2016 – I ZR 48/15 – Everytime we touch, juris Rn. 33; Urteil vom 6. Oktober 2016 I ZR 154/15 – Afterlife, juris Rn. 15; Urteil vom 30. März 2017, I ZR 19/16 - Loud Rn. 15).

Nach diesen Grundsätzen ist von der Täterschaft der Beklagten auszugehen, weil der Internetanschluss der Beklagten zu den Verletzungszeitpunkten hinreichend gesichert war (aa) und der Internetanschluss zwar nach Vortrag des Beklagten bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen war, der Beklagte aber insoweit seiner sekundären Darlegungslast nicht genügt hat (bb).

aa) Es ist nicht davon auszugehen, dass die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen von Seiten eines unbekanntem Dritten begangen wurden. Da der WLAN-Anschluss des Beklagten – auch nach dessen Vortrag – mit einer WPA2-Verschlüsselung gesichert war, welcher als zum damaligen Zeitpunkt hinreichend sicher anerkannt ist (vgl. OLG Köln, Urteil vom 14. März 2014 – 6 U 210/12, juris; BGH, Urteil vom 24. November 2016 – I ZR 220/15 – WLAN-Schlüssel, juris Rn. 18), erscheint ein „Hackerangriff“ denklogisch fernliegend (OLG Köln, Urteil vom 14. März 2014 – 6 U 210/12). Umstände, die einen solchen Eingriff von außen auch nur theoretisch als möglich erscheinen ließen, hat der Beklagte nicht vorgetragen.

bb) Der Beklagte hat seiner sekundären Darlegungslast nicht genügt. Der Beklagte hat zunächst vorgetragen, Zugang zum Internetanschluss habe im Zeitraum der Verletzungshandlungen nur seine kaufmännische Angestellte, die Zeugin [REDACTED] gehabt. Diese habe jedoch die Verletzungshandlung nicht begangen. Nachdem sich die Klägerin dieses Vorbringen zu eigen gemacht hatte und es damit unstrittig geworden war, hat der Beklagte – wohl auf entsprechende Erläuterung durch das Amtsgericht – vorgetragen, dass die Zeugin [REDACTED] „natürlich in Betracht“ komme, die rechtsverletzende Handlung begangen zu haben, weil sie im Besitz der entsprechenden Zugangsdaten gewesen sei. Dies genügt jedoch den Anforderungen, die an die sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers zu stellen sind, nicht. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (BGH, Urteil vom 30. März 2017, I ZR 19/16 - Loud Rn. 15 m.w.N.). Es muss mithin ernsthaft in Betracht kommen, dass ein Dritter Täter der streitgegenständlichen Verletzungshandlung gewesen ist. Da der Beklagte auch in dem Vorbringen im Schriftsatz vom 30. August 2017 nur die theoretische Möglichkeit der Rechtsverletzung durch die Zeugin [REDACTED] behauptet, jedoch gleich im Anschluss wieder einschränkt, dass er aufgrund einer jahrelangen vertrauensvollen Zusammenarbeit nicht davon ausgehe, dass sie als Täterin infrage komme, ist eine konkrete und damit ernsthafte Möglichkeit der Täterschaft der Zeugin [REDACTED] von dem Beklagten nicht vorgetragen.

Gleiches gilt für die weiteren Mitarbeiter des Beklagten, die nach der Darstellung des Beklagten noch nicht einmal die Zugangsdaten zu dem Internetanschluss des Beklagten hatten. Auch insofern ist – nach dem ausdrücklichen Vorbringen des Beklagten – nur theoretisch denkbar, dass sich damalige Mitarbeiter einschließlich des Mitarbeiters [REDACTED] Zugang zu dem Anschluss des Beklagten verschafft hatten. Dies genügt, wie dargelegt, nicht.

Hinzu kommt im vorliegenden Fall, dass es an ausreichendem Vortrag des Beklagten zu seinem eigenen Nutzungsverhalten fehlt. Der Beklagte beschränkt sich darauf zu behaupten, er selbst habe die Rechtsverletzung nicht begangen. Zum eigenen Nutzungsverhalten ist indes vorzutragen (vergleiche BGH, Urteil vom 12. Mai 2016 – I ZR 48/15 – Everytime we touch; Urteil vom 6. Oktober 2016 – I ZR 154/15 – Afterlife). Im Rahmen des Vortrags zu Umständen, die seine eigene Internetnutzung betreffen, ist der Anschlussinhaber auch zu der Angabe verpflichtet, ob auf dem von ihm genutzten Computer Filesharing-Software vorhanden ist (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2016 – I ZR 154/15 – Afterlife). Daran fehlt es. Er behauptet noch nicht einmal, dass er seine(n) Computer auf Filesharing Software hin überprüft hätte, sondern verweist lediglich darauf, dass diese schon vor einiger Zeit, aber nach dem hier streitgegenständlichen Verletzungszeitraum, ausgetauscht worden seien. Es wäre dem Beklagten ohne weiteres möglich gewesen, wenigstens zu seinem eigenen Nutzungsverhalten vorzutragen. Gründe, warum ihm dies ausnahmsweise nicht möglich gewesen wäre, sind vom Amtsgericht weder festgestellt noch von dem Beklagten vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Unerheblich ist auch, ob der Beklagte zur fraglichen Zeit in der Firma war oder nicht. Denn auch wenn unterstellt wird, dass die Firmenräumlichkeiten geschlossen waren und der Beklagte sich darin nicht aufgehalten hat, entfällt seine Tatherrschaft nicht. Die zuvor heruntergeladenen Dateien hätten über den eingeschalteten und mit dem Internet verbundenen Rechner auch bei seiner Abwesenheit für einen Download zur Verfügung gestanden (vergleiche BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I).

Damit ist der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen und haftet als Täter (vergleiche BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 75/14 – Tauschbörse III; Urteil vom 12. Mai 2016 – I ZR 86/15 – Silver Linings Playbook).

d) Die öffentliche Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Filmes war auch rechtswidrig, da sie ohne Zustimmung der Rechteinhaber erfolgte.

e) Der Beklagte hat auch schuldhaft gehandelt, weil er unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und damit zumindest fahrlässig (§ 276 Abs. 2 BGB) verkannt hat, zur Nutzung des streitgegenständlichen Films im Rahmen einer Filesharing-Tauschbörse nicht berechtigt zu sein.

f) Der Klägerin steht gegen den Beklagten aus vorstehenden Gründen ein Anspruch auf Lizenzschadensersatz wegen der unberechtigten öffentlichen Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Films in Filesharing-Netzwerken zu, §§ 97 Abs. 2, 94 Abs. 1 S. 1 UrhG. Der geltend gemachte Anspruch auf Schadensersatz von 600,00 EUR ist auch der Höhe nach begründet.

Die Höhe der zu zahlenden Lizenzgebühr hat der Tatrichter gemäß § 287 ZPO unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls nach seiner freien Überzeugung zu bemessen (vgl. BGH Urteil vom 29. April 2010 – I ZR 68/08 – Restwertbörse I; Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 19/14 – Tauschbörse I). Nicht entscheidend ist hingegen, ob der Verletzte überhaupt beabsichtigte, eine Lizenzierung vorzunehmen; die Zuerkennung einer angemessenen Lizenzgebühr kommt selbst dann in Betracht, wenn die vorherige Erteilung der Zustimmung als schlechthin undenkbar erscheint (vgl. BGH GRUR 1993, 55 – Tchibo/Rolex II) oder ob der Verletzer selbst bereit gewesen wäre, für seine Benutzungshandlungen eine Vergütung zu zahlen (vgl. BGH NJW-RR 1995, 1320, 1321). Zur Ermittlung der angemessenen Lizenzgebühr ist zu fragen, was ein vernünftiger Lizenzgeber und ein vernünftiger Lizenznehmer anstelle der Parteien für die Übertragung des Rechts auf die Beklagten vereinbart hätten, infolge dessen diese den streitgegenständlichen Fällen im Internet im Rahmen eines Netzwerks für eine Vielzahl von Teilnehmern zum Download bereit halten durfte.

Für den Schadensersatzanspruch entspricht es unter Anwendung dieser Grundsätze der Rechtsprechung der Kammer, als Anhaltspunkt für die Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO auf die Beträge abzustellen, die für vergleichbare Nutzungsarten vereinbart werden. Der Kammer ist aus einer Reihe von Fällen gerichtsbekannt, dass bereits für die zeitlich und räumlich beschränkte Lizenz zum Anbieten einer Single im Internet Lizenzgebühren im vierstelligen Euro-Bereich vereinbart werden. Auch aus

diesem Grund setzt die Kammer in ständiger Rechtsprechung für das Angebot von Musikaufnahmen über Filesharingnetzwerke im Internet für den Regelfall jeweils 200,00 EUR pro Musiktitel als angemessenen Schadensersatz an. Dies entspricht der obergerichtlichen (vgl. etwa OLG Köln, Urteil vom 6. Februar 2015 – 6 U 209/13; OLG Hamburg, Urteil vom 5. November 2013 – 5 U 222/10; OLG Frankfurt, Urteil vom 15. Juli 2014 – 11 U 115/13; Urteil vom 16. Dezember 2014 – 11 U/14) und auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH, Urteile vom 11. Juni 2015 zu I ZR 7/14, I ZR 19/14 und I ZR 75/14 – Tauschbörse I-III; Urteil vom 12. Mai 2016 – I ZR 48/15 – Everytime we touch).

Vor diesem Hintergrund hält die Kammer ebenfalls in ständiger Rechtsprechung Schadensersatzverlangen im Bereich von 400,00 EUR bis 600,00 EUR für das rechtswidrige Download-Angebot im Internet im Rahmen eines Filesharingnetzwerks für einen kompletten Film für angemessen. Vor diesem Hintergrund erachtet die Kammer vorliegend einen Schadensersatzanspruch in der von der Klägerin angegebenen Höhe von 600,00 EUR für angemessen.

2. Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung vom 10. Juli 2013 ist gemäß § 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG a.F. in der geltend gemachten Höhe von 506,00 EUR begründet.

Der Anspruch der Klägerin ist gemäß § 97 a UrhG a.F. in der bis 8. Oktober 2013 geltenden Fassung zu beurteilen. Für den Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten kommt es auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Abmahnung an (BGH, Urteil vom 12. Mai 2016 – I ZR 272/14 – Die Päpstin, juris Rn. 19; m.w.N.).

Die Abmahnung des Beklagten vom 10. Juli 2013 war berechtigt, da der Klägerin aus vorstehenden Gründen gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch gemäß §§ 97 Abs. 1, 94 Abs. 1 S. 1 UrhG wegen der unberechtigten öffentlichen Zugänglichmachung des streitgegenständlichen Films zustand.

Der Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten ist nicht gemäß § 97 a Abs. 2 UrhG a.F. auf 100,00 EUR beschränkt. Bei der Ermittlung der Rechtsverletzung in so genannten Filesharing Netzwerken wie im vorliegenden Fall und der Durchsetzung der daraus folgenden Ansprüche handelt es sich nicht um einen einfach gelagerten Fall im Sinne von § 97 a UrhG in der bis 8. Oktober 2013 geltenden Fassung

(ständige Rechtsprechung der Kammer; bestätigend schon OLG Köln, Beschluss vom 13. September 2013 – 6 W 152/13; höchstrichterlich bestätigt durch BGH, Urteil vom 12. Mai 2016 – I ZR 1/15 – Tannöd). Die zu erstattenden Rechtsanwaltsgebühren bemessen sich aus diesem Grund nach dem vollen Gegenstandswert der Abmahnung.

Bei der öffentlichen Zugänglichmachung eines aktuellen, durchschnittlich erfolgreichen Films im Rahmen einer Filesharing-Tauschbörse ist von einem Gegenstandswert für den Unterlassungsanspruch von nicht unter 10.000,00 EUR auszugehen. Die Rechtsanwaltsgebühren bestimmen sich danach grundsätzlich anhand einer 1,3 Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG nach einem Gegenstandswert von 10.000,00 EUR, zuzüglich einer Post- und Telekommunikationspauschale nach Nr. 7300 VV RVG in Höhe von 20,00 EUR. Die Klägerin macht lediglich eine 1,0 Geschäftsgebühr geltend, welche nach Anlage 2 a.F. zu § 13 Abs. 1 RVG 506,00 EUR betrug.

3. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 S. 2, 291, 247 BGB.

4.

Die Kostenentscheidung beruht §§ 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.

5.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO sind nicht erfüllt. Die Kammer weicht mit dieser Entscheidung weder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, noch hat die Sache über die Rechtsanwendung auf den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung oder ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

6.

Die Beschwer im Berufungsverfahren wird auf 1106,00 EUR festgesetzt.



Ausgefertigt



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

